

Statuten der Musikkapelle Winnebach

Wörter/Sätze in roter Schrift müssen im neuen Statut laut GvD Nr. 117/2017 enthalten sein.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde nur die männliche Form der Personen gewählt. Alle Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Innichen. Er trägt den Namen „Musikkapelle Winnebach – ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „MK Winnebach EO“. Er besteht seit dem Jahre 1903.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Winnebach beim jeweiligen Obmann.

2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Musikkapelle Winnebach EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 **Zweck** des Vereins sind die Erhaltung, Pflege und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen. Sie nimmt grundsätzlich an keinen parteiamtlichen Veranstaltungen, von welcher Partei diese auch abgehalten werden, teil. Der Obmann der Kapelle hat jede Anwerbung zur Teilnahme an den oben angeführten Veranstaltungen bedingungslos abzulehnen.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereins

- b) regelmäßige Proben­tätigkeit;
 - c) Heranbildung von Nachwuchsmusikanten
 - d) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort
 - e) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
 - f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft;
 - g) Veranstaltung von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen;
 - h) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals;
 - i) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben;
 - j) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen;
 - k) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen;
- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

4 Mitglieder

- 4.1 Die **Mitgliedschaft** ist frei.
- 4.2 Über die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist.
Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.
- 4.3 Die Musikkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten. Die Marketenderinnen und der Fähnrich, ... werden als ordentliche Mitglieder geführt. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers erfolgen.
- 4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives Wahlrecht**. **Passives Wahlrecht** haben alle Mitglieder ab 16 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.
- 4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.
Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.
- 4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt**:
- bei Auflösung der Musikkapelle
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben

- 4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.
- 4.8 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann beschlossen werden, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von acht Tagen an die Vollversammlung rekurrieren, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 4.9 **Förderer** (=unterstützende Mitglieder) kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Vollversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Ob daraus Pflichten für den Verein entstehen, entscheidet die Vollversammlung.

5 Organe

- 5.1 Die **Organe** der Musikkapelle sind:
- die Vollversammlung
 - der Vorstand
 - das Schiedsgericht
- 5.2 Die **Amtsdauer** für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre.
- 5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**. Es beginnt somit am 1.Jänner und endet mit dem 31.Dezember eines jeden Jahres.

6 Die Vollversammlung

- 6.1 Die **Vollversammlung** besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, dem Kapellmeister, den Marketenderinnen, dem Fähnrich und weiteren Mitgliedern. Sie wird einmal jährlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.
- 6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Vollversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- 6.4 Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**. Stimmberechtigt sind Mitglieder wie unter Art. 4.4 angegeben.
Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens **drei Viertel aller Mitglieder** anwesend sind und davon **mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder** dafür stimmen.
- 6.5 Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresab-

schlussrechnung (Bilanz)

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Ernennung der zwei Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer (oder bei anderweitiger Feierlichkeit)
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

7 Ablauf der Wahlen

- 7.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- 7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
- 7.3 Den **Vorsitz** bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.
- 7.4 Die Wahlen werden **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige, welcher am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
- 7.5 Wahlvorgang:
 - beim ersten Wahlgang wird nur der Obmann gewählt;
 - beim zweiten Wahlgang wird nur der Kassier gewählt;
 - beim dritten Wahlgang die übrigen Vorstandsmitglieder
 - die übrigen Funktionen teilen sich die Vorstandsmitglieder in ihrer ersten Vorstandssitzung auf.

8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus 8 **Personen**.

Den Vorstand bilden in jedem Fall:

- der Obmann
- der Obmannstellvertreter
- der Kapellmeister (nur beratende Funktion)
- der Jugendleiter
- der Schriftführer
- der Kassier

Weitere Funktionen können sein:

- der Notenwart

- der Zeugwart
- 8.2 Der **Kapellmeister** wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 8.3 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes** ist der Obmann berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder eine Ersatzperson bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu berufen.
- 8.4 Dem Vorstand **obliegen**:
 - die Berufung des Kapellmeisters
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften usw.
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
 - die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
 - die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
 - jede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
 - der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 **beschlussfähig**, wobei der Obmann bzw. dessen Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 8.6 Der **Obmann** ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich der des Kassiers. Der Obmann ist ermächtigt im Namen des Vereins Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.
- 8.7 Der **Obmannstellvertreter** vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung.
- 8.8 Dem **Kapellmeister** obliegt die rein fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er sorgt für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.
- 8.9 Dem **Jugendleiter** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit.
- 8.10 Der **Schriftführer** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich. Er führt die Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.
- 8.11 Der **Kassier** verwaltet die Kasse des Vereines. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch auf Grund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassenbericht, den er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede desselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 8.12 Dem **Notenwart** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchivs des Vereines, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und die Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die termingemäße Rückgabe der letzteren. Er verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanten und ist für Ihre Einsammlung verantwort-

- lich.
- 8.13 Der **Zeugwart** hat die Obsorge für das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten dem Verein gehörenden Inventars, insbesondere der Trachten, Instrumente, Pulte usw. Er führt über das gesamte Inventar des Vereins Buch und macht entsprechende Aufschreibungen über die den einzelnen Mitgliedern und deren aktiv Mitwirkende ausgefolgten Effekten des Vereins. Er erstattet dem Vereinsvorstand auf Anfrage Bericht über Zu- und Abgänge und den Zustand des Inventars.
- 8.14 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **anderen aktiven Mitgliedern** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.
- 8.15 Die Vereinsfunktionäre haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehenden Unkosten.

9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereins

- 9.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 9.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.
Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

10 Das Schiedsgericht

- 10.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus fünf Personen. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich zusammen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.

11 Auflösung des Vereines

- 11.1 Eine Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung. Auch über die Art der Vermögensliquidation bestimmt die Vollversammlung, wobei beschlossen werden kann, dass das gesamte Vertragsinventar oder bestimmte Teile davon einer öffentlichen oder privaten Körperschaft zu treuen Händen übergeben wird bis zu einer eventuellen Wiedergründung des Vereins. Zu beachten ist, dass das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist. Sonst ernennt sie einen oder mehrere Liquidatoren. Solange jedoch die Musikkapelle Winnebach in irgendeiner Form besteht, ist sie als Eigentümerin des gesamten Inventars anzusehen, welches nach jeder Wahl vom Musikausschuss übernommen wird. Bei jeder anderen Form der Vereinsauflösung ist das gesamte Vereinsvermögen einem Verein ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen.

12 Zusatz

- 12.1 Über Ausrückungen der Kapelle entscheidet jeweils der Musikausschuss.
- 12.2 Bei folgenden Beerdigungen und Trauerkundgebungen rückt die Kapelle grundsätzlich aus eigener Initiative aus:
- bei Mitgliedern folgender Art: ordentlichen Mitgliedern, Förderern, Ehrenmitgliedern
 - bei Ehefrau, Ehemann und Eltern von ordentlichen Mitgliedern;
 - bei Musikanten, die aus irgendeinem Grunde ausgetreten sind, wenn sie insgesamt mehr als 10 Jahre aktive Mitglieder der Kapelle waren;
 - bei Ehefrau, Ehemann und Eltern von nicht mehr aktiven Musikanten, die mindestens 25 Jahre aktive Mitglieder waren;
 - auf Wunsch des Fraktionsvorstehers bei Behörden oder verdienten Bürgern;
 - nur bei derzeit aktiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern wird die Musikkapelle einen Kranz stiften, die Vereinsfahne tragen, in der Zeitung eine Todesanzeige veröffentlichen und geschlossen am Sterbegottesdienst teilnehmen.
- Bei allen oben genannten Fällen hat der Obmann die Pflicht, die Angehörigen in Kenntnis zu setzen.
- 12.3 Die Musikkapelle Winnebach wird nur bei aktiven Mitgliedern an Hochzeiten und sonstigen Familienfeiern einen musikalischen Beitrag leisten. Über Form und Art entscheidet von Fall zu Fall der Ausschuss.
- 12.4 Bei Veranstaltungen, die von Ortsbehörden organisiert werden, wird auf Veranlassung des Fraktionsvorstehers nach Rücksprache mit dem Ausschuss ausgerückt.

13 Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 11.01.2020 *mehrheitlich/einstimmig* genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

Der Ausschuss der Musikkapelle Winnebach:

Rainer Christoph (Obmann)

Obmascher Fritz (Kapellmeister)

Burgmann Peter

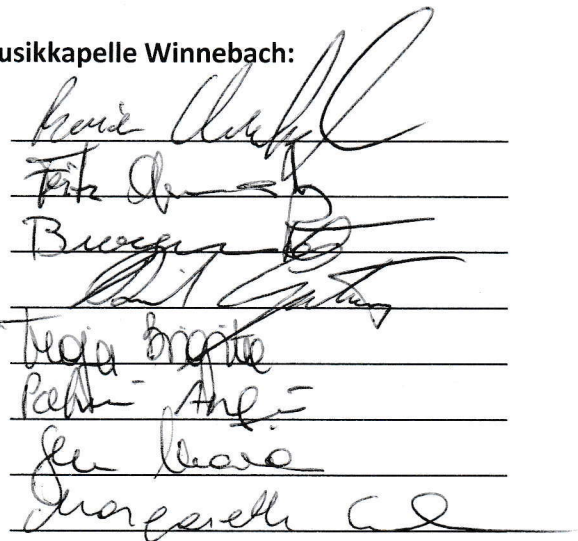
Gutwenger David

Trojer Brigitte

Patzleiner Angelika

Strobl Maria

Gutwenger Margareth

The image shows seven handwritten signatures, each written on a horizontal line. The signatures are: 1. Rainer Christoph (Obmann) - a large, stylized signature. 2. Obmascher Fritz (Kapellmeister) - a signature starting with 'Fritz'. 3. Burgmann Peter - a signature starting with 'Burgmann'. 4. Gutwenger David - a signature starting with 'David'. 5. Trojer Brigitte - a signature starting with 'Brigitte'. 6. Patzleiner Angelika - a signature starting with 'Patzleiner'. 7. Strobl Maria - a signature starting with 'Maria'. 8. Gutwenger Margareth - a signature starting with 'Margareth'.

Winnebach, am 11.01.2020